

## **Öffnungsklausel**

### **Allgemeines**

Der Steuerpflichtige kann auf Antrag zumindest teilweise eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil erreichen (sog. Öffnungsklausel, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG).

Die Anwendung der Öffnungsklausel setzt voraus, dass bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden (Rz 240 des BMF-Schreibens vom 19.08.2013, BStBl I S. 1087). Der gesetzlich geforderte Zehnjahreszeitraum der sog. Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 EStG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (BFH-Urteil vom 04.02.2010 – X R 58/08, BStBl 2011 II S. 579).

Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Beiträge sind grundsätzlich dem Jahr zuzurechnen, „in“ dem sie gezahlt wurden (sog. In-Prinzip). Sofern Beiträge (als Nachzahlung) jedoch rentenrechtlich in einem anderen Jahr wirksam werden, sind sie dem Jahr zuzurechnen, „für“ das sie rentenrechtlich wirksam wurden (sog. Für-Prinzip, BFH-Urteil vom 19.01.2010 – X R 53/08, BStBl 2011 II S. 567, sowie Rz 240 des BMF-Schreibens vom 19.08.2013, a.a.O.).

### **Beraterhinweise**

- Eine Neuberechnung der Öffnungsklausel nach dem „Für-Prinzip“ hatte bereits zum VZ 2011 zu erfolgen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen konnte die Neuberechnung zudem in allen noch offenen Fällen angewandt werden.
- Zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei Einmaleinzahlungen die Anwendung des „Für-Prinzips“ im Gegensatz zum ehemals von der Finanzverwaltung vertretenen „In-Prinzips“ für den Steuerpflichtigen nachteilige Folgen haben kann. Aus Vertrauensschutzgründen ließ es die Finanzverwaltung zu, das „In-Prinzip“ auf Einmalbeiträge letztmals im VZ 2010 anzuerkennen. Seit dem VZ 2011 ist (zumindest einmal) eine Bescheinigung nach dem sog. „Für-Prinzip“ vorzuweisen (Rz 186 des BMF-Schreibens vom 13.09.2010, a.a.O.). Das Finanzamt prüft dann, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen.

Für die Prüfung, ob die 10-Jahres-Grenze erfüllt ist, sind nur Zahlungen zu berücksichtigen, die bis zum 31.12.2004 geleistet wurden (BFH-Urteil vom 19.01.2010, X R 53/08, BStBl 2011 II S. 567). Sie müssen außerdem „für“ Beitragsjahre vor dem 01.01.2005 gezahlt worden sein.

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, ist grundsätzlich der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (West) des Jahres heranzuziehen, dem die Beiträge zuzurechnen sind. Höchstbeitrag ist die Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Der jährliche Höchstbeitrag ist auch dann maßgebend, wenn nur für einen Teil des Jahres eine Versicherungspflicht bestand oder nicht während des ganzen Jahres Beiträge geleistet wurden (BFH-Urteil vom 04.02.2010, X R 58/08, a.a.O.). Ein anteiliger Ansatz des Höchstbeitrags erfolgt nicht.

Für die Frage, ob in einem Jahr Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt wurden, sind sämtliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zusammenzurechnen, die dem einzelnen Jahr zuzurechnen sind. Dabei sind auch Beiträge zu einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen. Bei Grenzgängern in die Schweiz sind dies

regelmäßig die Beiträge zur AHV/IV (erste Säule) und zur schweizerischen Pensionskasse (zweite Säule). Es ist auch unerheblich, ob es sich um Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge oder Beiträge zur Höherversicherung handelt (Rz 242 des BMF-Schreibens vom 19.08.2013, a.a.O.).

Voraussetzung für die Anwendung der Öffnungsklausel ist, dass der Steuerpflichtige über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vor dem 01.01.2005 Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags gezahlt hat. Der Gesetzgeber hat insoweit dem Steuerpflichtigen die Beweislast auferlegt. Zu diesem Zweck hat der Steuerpflichtige (Schweizer Grenzgänger) aufgrund seiner erhöhten Mitwirkungspflicht (Auslandssachverhalt § 90 Abs. 2 AO) die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Basisversorgung in allen Jahren seiner Beschäftigung nachzuweisen.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Versorgungsträgers, an die die Beiträge geleistet wurden – bzw. von deren Rechtsnachfolgern – zu erbringen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Beiträge vor dem 01.01.2005 geleistet wurden und welchem Jahr sie zugerechnet wurden.

Soweit der Versorgungsträger Beitragszahlungen vor dem 01.01.2005 nicht bescheinigen kann, hat er in der Bescheinigung ausdrücklich darauf hinzuweisen. In diesen Fällen obliegt es dem Steuerpflichtigen, den Zahlungszeitpunkt vor dem 01.01.2005 nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Der Steuerpflichtige trägt insoweit die Feststellungslast.

Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags, die nach dem 31.12.2004 geleistet worden sind, werden nicht als Höherversicherungsbeiträge angesetzt. Vielmehr werden sie als „normale“ Beiträge behandelt, die den Anteil der Rente, der nach dem Besteuerungsanteil zu besteuern ist, erhöhen.

Nur wenn eine Höherversicherung in mindestens 10 Jahren vorliegt, greift die Öffnungsklausel. Sind die Voraussetzungen der Öffnungsklausel erfüllt, ist in einem weiteren Schritt für jede Versicherung einzeln zu prüfen, ob mit den Beiträgen zu dieser Versicherung die Höchstbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung überschritten wurden und mit welchem Prozentsatz die Leistungen der Öffnungsklausel unterliegen.

Kommt die Öffnungsklausel zur Anwendung hat dies folgende Konsequenzen:

- Der Teil der Auszahlung, der auf Beiträgen bis zum Höchstbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (West) beruht, unterliegt der Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG.
- Der Auszahlungsbetrag, der auf den übersteigenden Beiträgen beruht, ist nur mit dem niedrigeren Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 i.V. mit Satz 4 EStG zu versteuern.
- Die Besteuerung mit dem Ertragsanteil gilt per gesetzlicher Definition in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 1 EStG nur für Erträge des Rentenrechts und damit nicht für Einmalauszahlungen. Einmalauszahlungen bleiben daher steuerfrei, soweit auf sie die Öffnungsklausel Anwendung findet (Rz 256 des BMF-Schreibens vom 19.08.2013, a.a.O.).

### **Beraterhinweis**

- Der BFH bestätigte im Urteil vom 23.10.2013 – X R 11/12, BFH/NV 2014 S. 328, erneut seine Auffassung, dass für die Öffnungsklausel in Bezug auf das Merkmal der Höherversicherungsbeiträge nur Beiträge angesetzt werden können, die bis zum 31.12.2004 geleistet wurden. In jenem Urteilsfall ging es um eine Rentenabfindung aus einer deutschen berufsständischen Versorgungseinrichtung (Altersversorgungswerk einer Ärztekammer), die nur in einem Umfang von 0,03 % auf Höherversicherungsbeiträge beruhte und insoweit folglich nicht steuerbar war. Der „große Rest“ war indessen steuerpflichtig mit dem Besteuerungsanteil (hier: 54 %, weil Auszahlung im Jahr 2008, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst a Doppelbuchst. aa EStG).

### **15.2 BMF-Schreiben vom 27.07.2016**

Bei Leistungen aus dem Obligatorium der privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Pensionskasse ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der sog. Öffnungsklausel vorliegen (**Rz 21** des BMF-Schreibens, a.a.O.).

Bei Leibrenten ist der entsprechende Teil (also der auf den Öffnungsklauselprozentsatz entfällt) nur mit dem Ertragsanteil /§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst a Doppelbuchst. bb EStG) zu versteuern.

Bei Kapitalabfindungen ist der entsprechende Teil nicht steuerbar (**Rz 23** des BMF-Schreibens, a.a.O.).

### **Beraterhinweis**

- Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in die AHV/IV sind obligatorisch und daher in die Berechnung des Öffnungsklauselprozentsatzes einzubeziehen.
- Bei privatrechtlichen Pensionskassen sind in die Berechnung des Öffnungsklauselprozentsatzes nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in das sog. Obligatorium einzubeziehen. Auch insoweit greift m.E. die Trennungstheorie (nach dem BMF-Schreiben der sog. Zweiteilungsgrundsatz) des BFH für diese Fälle durch.
- Fraglich ist bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, ob neben den Beiträgen in das Obligatorium auch die Beiträge in das Überobligatorium einzubeziehen sind. M.E. ergibt sich dies aus der bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen anzuwendenden Einheitstheorie (a.A. **Rz 21** des BMF-Schreibens vom 27.07.2016, a.a.O.).

## Praxisfall 1 (Ausgangsfall)

### Sachverhalt 1

Bei dem ehemaligen Schweizer Grenzgänger G ist die Öffnungsklausel (Rentenbeginn im Jahr 2006) zu prüfen.

Er war vorher durchgängig bei einer öffentlich-rechtlich organisierten Pensionskasse in der Schweiz versichert.

Für das Jahr 1995 wurden Beiträge i.H. von 47.160 CHF in die BVG-Pensionskasse (PK) einbezahlt. Dieser Betrag umfasst zum einen die laufenden PK-Beiträge für das Jahr 1995 (17.160 CHF) sowie zum anderen eine im Jahr 1995 geleistete Einmaleinzahlung von G i.H. von 30.000 CHF.

Der Einmalbeitrag (30.000 CHF) wurde von der PK für das Jahr 1995 anspruchsbegründend angesetzt.

### Frage

Wie hoch ist der „Öffnungsklauselprozentsatz“ zum Rentenbeginn?

### Lösungshinweise

- **Schritt 1:**  
Ermittlung, ob eine Höherversicherung in mindestens zehn Jahren vorliegt

Berechnung der Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 EStG für Schweizer Grenzgänger

Eingabetabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Eingabe	Fest	2x3	Eingabe	Eingabe	Eingabe	4+5+6+7	Fest	8+9	Fest	10-11	12+13
Jahr	Arbeitslohn in CHF	Beitrags-sätze AHV/IV	Beiträge zur AHV/IV in CHF	Beiträge zur PK I in CHF	Beiträge zur PK II in CHF	Beiträge zum Kapital-sparplan in CHF	Gesamt-beitrag in CHF	Wechsel-kurs DM/EUR	Gesamt-beitrag DM/EUR	Höchst-beitrag ges. RV DM/EUR	übersteigen-de Beiträge insgesamt DM/EUR	Höchst-beitrag über-schritten
1965	17.776,00	0,4%	1.070,94				1.070,94	1,180 DM	1.271,71 DM	12.306,60 DM	0,00 DM	
1966	109.111,00	0,4%	10.366,43				10.366,43	1,180 DM	12.205,16 DM	12.902,40 DM	0,00 DM	
1967	110.666,00	0,4%	10.395,08				10.395,08	1,180 DM	12.370,15 DM	12.760,80 DM	0,00 DM	
1968	113.787,00	0,6%	10.923,55				10.923,55	1,180 DM	12.909,03 DM	13.464,00 DM	0,00 DM	
1969	115.899,00	0,6%	11.126,30				11.126,30	1,130 DM	12.572,72 DM	13.668,40 DM	0,00 DM	
1990	119.123,00	0,6%	11.435,81				11.435,81	1,140 DM	13.036,82 DM	14.137,20 DM	0,00 DM	
1991	120.428,00	0,6%	11.561,09				11.561,09	1,140 DM	13.179,84 DM	14.001,00 DM	0,00 DM	
1992	123.989,00	0,6%	11.902,94				11.902,94	1,100 DM	13.063,24 DM	14.443,20 DM	0,00 DM	
1993	125.908,00	0,6%	12.087,17				12.087,17	1,110 DM	13.416,76 DM	15.120,00 DM	0,00 DM	
1994	126.606,00	0,6%	12.173,38	16.248,00			28.421,38	1,170 DM	33.253,01 DM	17.510,40 DM	15.742,61 DM	
1995	128.357,00	0,8%	12.578,99	47.160,00			59.738,99	1,200 DM	71.686,78 DM	17.409,60 DM	54.277,18 DM	Ja
1996	131.204,00	0,8%	12.857,99	17.520,00			30.377,99	1,200 DM	36.453,59 DM	18.432,00 DM	18.021,59 DM	Ja
1997	132.000,00	0,8%	12.836,00	17.520,00			30.456,00	1,180 DM	35.936,08 DM	19.075,20 DM	15.960,88 DM	Ja
1998	132.959,00	0,8%	13.029,98	20.239,80			33.269,78	1,200 DM	39.923,74 DM	20.462,40 DM	19.461,34 DM	Ja
1999	138.295,00	0,8%	13.648,99	20.239,80			33.788,79	1,210 DM	40.884,44 DM	20.094,00 DM	20.790,44 DM	Ja
2000	142.306,00	0,8%	13.945,99	21.042,80			34.988,79	1,230 DM	43.035,96 DM	19.917,60 DM	23.118,36 DM	Ja
2001	133.804,00	0,8%	13.112,79	22.039,80			35.162,59	1,280 DM	44.995,32 DM	19.940,40 DM	25.054,92 DM	Ja
2002	135.091,00	0,8%	13.236,62	22.039,80			35.276,42	0,880 EUR	23.989,53 EUR	10.314,00 EUR	13.675,53 EUR	Ja
2003	135.908,00	0,8%	13.318,68	22.039,80			35.358,48	0,855 EUR	23.160,00 EUR	11.934,00 EUR	11.226,00 EUR	Ja
2004	139.667,00	0,8%	13.687,37	22.909,85			36.597,22	0,850 EUR	23.788,06 EUR	12.031,00 EUR	11.757,06 EUR	Ja
2005	140.345,00	0,8%	13.753,81	22.909,85			36.663,66	0,848 EUR	23.647,93 EUR	12.198,00 EUR	0,00 EUR	Ja
2006	23.390,00	0,8%	2.292,22	3.618,16			6.110,40	0,835 EUR	3.660,10 EUR	12.285,00 EUR	0,00 EUR	
2007		0,8%										

Jahre der Höherversicherung: 11  
Öffnungsklausel anzuwenden: Ja

